

**Studien und Prüfungsordnung  
der Universität Tübingen für den interfakultären  
M.A.-Studiengang  
„Politik und Gesellschaft Ostasiens“  
(Master of Arts)**

Fakultät für Kulturwissenschaften  
Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

### **I. Allgemeines**

- § 1 Inhalt des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Art der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Gutachter, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

### **II. Prüfung im M.A.-Studiengang**

- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Art und Umfang der M.A.-Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 M.A.-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der M.A.-Prüfung
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

## **Präambel**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2007 erteilt.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Inhalte des Studiums**

(1) Der interfakultäre M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ wird gemeinsam getragen vom Seminar für Sinologie und Koreanistik, vom Seminar für Japanologie und vom Institut für Politikwissenschaft. Er verklammert die systematisch-disziplinären, regionalspezifischen und sprachlichen Kompetenzen der beteiligten Institute.

(2) Das Studienangebot richtet sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit ausgewiesenen sozialwissenschaftlichen Kenntnissen, die sie sich im Rahmen ihres B.A.-Studiums erworben haben. Im Mittelpunkt des M.A.-Studiengangs steht die Beschäftigung mit Problemen der politischen Systeme in Greater China (VR China, Taiwan, Hongkong sowie Singapur) einerseits und in Japan andererseits sowie die vergleichende Betrachtung dieser beiden Entitäten unter innen-, außen-, friedens-, entwicklungs- und integrationspolitischen Gesichtspunkten. Der problemorientierte Vergleich kann jedoch auch andere Weltregionen (Süd- und Zentralasien, Lateinamerika; Europa) mit einschließen. Die Vermittlung vertieften Wissens über den Stand der wissenschaftlichen Theoriebildung auf dem Gebiet der Internationalen Beziehungen und der Vergleichenden Politikforschung im allgemeinen sowie der Friedens- und Konfliktforschung, der Entwicklungsforschung und der Integrationsforschung im besonderen soll eine interdisziplinäre Anschlussfähigkeit der für den ostasiatischen Raum erworbenen Fachexpertise sicherstellen. Von besonderer Bedeutung ist die konsekutive Sprachausbildung als Arbeit mit originalsprachigen Texten und Dokumenten im Rahmen von Seminaren und Übungen.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die moderne japanische bzw. die chinesische Sprache auf dem Niveau der Oberstufe beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

### **§ 2 Zulassung zum Studium**

Zum nicht-konsekutiven M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ kann eingeschrieben werden, wer

- die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft oder in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
- die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Japanologie, im Fach Sinologie oder in vergleichbaren asienwissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit sozialwissenschaftlicher Vertiefungsrichtung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
- gute Kenntnisse in der chinesischen oder japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe nach Maßgabe der Sprachausbildung am Seminar für Sinologie und Koreanistik bzw. am Japanologischen Seminar der Universität Tübingen nachgewiesen hat (JLPT Stufe 2; HSK Stufe 3). Dies wird ggf. durch eine Eingangsprüfung bei der Zulassung zum M.A.-Studiengang festgestellt, die entweder

am Seminar für Japanologie oder am Seminar für Sinologie und Koreanistik abzulegen ist.

- gute Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen hat.

### **§ 3 Art der Prüfung**

Die M.A.-Prüfung bildet den Abschluss des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“. Durch die M.A.-Prüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die Vertrautheit mit den grundlegenden Theorien und Methoden der sozialwissenschaftlichen Ostasienforschung sowie den wesentlichen Befunden der Ostasienforschung zu den Problemen der Region festgestellt.

### **§ 4 Mastergrad**

Nach bestandener M.A.-Prüfung verleiht die Universität Tübingen den akademischen Grad „Master of Arts“.

### **§ 5 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten**

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Der Studiengang besteht aus Modulen, die studienbegleitend geprüft werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ bis zum Erreichen des M.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der M.A.-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (3) Das Studium des Masterstudiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Nähere Angaben zu den Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch.

## A. PFLICHTMODULE

	Module	LP
1. Sem.	<b>Modul 1: Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens</b> Dauer: 1 Semester 2 Pflichtveranstaltungen (je 6 LP)	12
	<b>Modul 2: Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse</b> Dauer: 1 Semester Wahlpflichtveranstaltungen (insgesamt 12 LP)	12
2. Sem. & 3. Sem.	<b>Modul 5: Regionalwissenschaftliche Vertiefung: Politik und Konflikt in Japan und Greater China</b> Dauer: 2 Semester 3 Pflichtveranstaltungen (je 8 LP)	24
	<b>Modul 6: Sozialwissenschaftliche Vertiefung: Instrumente der Analyse politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse in Ostasien</b> Dauer: 2 Semester 4 Wahlpflichtveranstaltungen (je 6 LP)	24
	<b>Modul 9: Kolloquium</b> Dauer: 3 Semester 3 Pflichtveranstaltungen (gesamt 4 LP)	4
4. Sem.	<b>Modul 10: Prüfungsmodul</b> Master-Arbeit (20 LP) Mündliche Prüfung (4 LP)	24

## B. WAHLPFLICHTMODULE

Je nach regionaler Schwerpunktsetzung können alternativ die Module 3 und 4 sowie die Module 7 und 8 gewählt werden.

	<b>MODULE</b>	<b>LP</b>
1. Sem.	Modul 3: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Mittelstufe Dauer: 1 Semester 2 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	8
	<b>Modul 4: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Mittelstufe</b> Dauer: 1 Semester 2 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	8
2. Sem. & 3. Sem.	<b>Modul 7: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Oberstufe</b> Dauer: 2 Semester 3 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	12
	<b>Modul 8: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Oberstufe</b> Dauer: 2 Semester 3 Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 LP)	12

- (3) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der von der Gemeinsamen Kommission der beiden Fakultäten eingesetzte Prüfungsausschuss (vgl. § 8(1)).

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien.
- (4) Werden Studien und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 7 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Leistungspunktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln den Arbeitsaufwand wider, den jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Studienprogramm im Modulhandbuch.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Lehrveranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Setzt sich die Note einer Lehrveranstaltung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note der Lehrveranstaltung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die M.A.-Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 18 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Organisation der Prüfungen im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“, obliegen der Gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Der Prüfungsausschuss wird von den beteiligten Fakultäten auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission bestellt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Berufung, Amtszeit, Anzahl seiner Mitglieder und die

Zusammenkünfte des Prüfungsausschusses werden durch eine Satzung geregelt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind. Der Prüfungsausschuss berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Wird der Prüfungsausschuss mit Anträgen auf Überprüfung und Berichtigung der Bewertung einer Prüfungsleistung befasst, so ersucht der Vorsitzende die Fachprüfer, welche die Leistung beurteilt hatten, um schriftliche Stellungnahme.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 9 Gutachter, Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt Gutachter für die M.A.-Arbeit sowie die Prüfer und Beisitzer für alle anderen Prüfungen.
- (2) Zu Gutachtern für die M.A.-Arbeit können Professoren, Privatdozenten sowie promovierte Mitglieder des Lehrkörpers mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag von den beteiligten Fakultätsräten die Befugnis der Gutachtertätigkeit verliehen wurde. Die Prüfungskandidaten können für die M.A.-Arbeit Gutachter vorschlagen. In der Regel sollte ein Gutachter aus den regionalwissenschaftlichen und ein Gutachter aus den sozialwissenschaftlichen Fächern gewählt werden. Der Prüfungsausschuss kann von den Vorschlägen abweichen und andere Gutachter bestellen.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Faches, das am Lehrprogramm des M.A.-Studiengangs beteiligt ist.
- (4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Gutachter, Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 8, Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit Gründe für die Versäumnis von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen sowie für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der



Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Gewichtung der Prüfungselemente sind im Modulhandbuch auszuweisen.
- (2) Als Prüfungselemente können Klausuren, mündliche Prüfungen (Einzelprüfungen/Gruppenprüfungen) und schriftliche Hausarbeiten festgelegt werden. Über mündliche Prüfungsleistungen (Referat, mündliche Prüfung) ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen sind grundsätzlich in der Vorlesungszeit abzulegen. Die Termine für die Prüfungen werden zu Beginn des Semesters in der jeweiligen Lehrveranstaltung und auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.
- (5) Für die aus den jeweiligen Fakultäten importierten Module und Prüfungen gelten deren Allgemeinen und Besonderen Teile der Prüfungsordnungen hinsichtlich der Notengebung und der Wiederholbarkeit.

### **§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung einmal zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein. Termine für die Wiederholungsprüfungen werden zum Ende des laufenden Semesters bekannt gegeben.
- (2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, die zugrunde liegende Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Hat ein Studierender eine erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich.

## **II. Prüfung im M.A.-Studiengang**

### **§ 13 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur M.A.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat;
  2. die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft oder in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
  3. die B.A.-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Japanologie, im Fach Sinologie oder in vergleichbaren asienwissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit sozialwissenschaftlicher Vertiefungsrichtung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat.
  4. drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und mindestens insgesamt 94 Leistungspunkte erreicht hat, wobei an einer anderen deutschen Universität oder ihr gleichgestellten in- oder ausländischen Hochschule erbrachte Studienleistungen gemäß § 6 angerechnet werden;
  5. in der Regel mindestens zwei Semester im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ an der Universität Tübingen immatrikuliert ist;
  6. den Prüfungsanspruch im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14 Art und Umfang der M.A.-Prüfung**

- (1) Die M.A.-Prüfung besteht aus der in § 16 genannten M.A.-Arbeit, den studienbegleitenden Prüfungen in den unter § 5 Abs. 3 aufgelisteten Modulen und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

### **§ 15 Mündliche M.A.-Prüfung**

- (1) Gegenstand der mündlichen M.A.-Prüfung sind drei Themen. Der Kandidat kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.
- (2) Das mündliche Prüfungsgespräch hat die Dauer von 60 Minuten. Für die mündliche M.A.-Prüfung werden 4 LP veranschlagt.
- (3) Es findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

## **§ 16 M.A.-Arbeit**

- (1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Für die M.A.-Arbeit werden 20 LP veranschlagt.
- (2) Das Thema der M.A.-Arbeit kann ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Das Thema der M.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des Erstgutachters Ausnahmen zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der M.A.-Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Erstgutachter kann diese Frist um höchstens einen Monat verlängert werden. Die M.A.-Arbeit muss mindestens 115.000 Zeichen (ca. 50 Seiten) und darf höchstens 184.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) umfassen.
- (6) Bei der Abgabe seiner M.A.-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 17 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit**

- (1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in 3-facher Ausfertigung abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die M.A.-Arbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten, einer der Gutachter muss der Betreuer nach § 9 Abs. 2 sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorliegen und unabhängig von einander erstellt werden.
- (3) Jeder Gutachter bewertet die M.A.-Arbeit mit einer Note nach § 7 Abs. 3. Stimmen die Bewertungen der beiden Prüfer nicht überein, so wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder hat ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung empfohlen, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Aus den drei Notenvorschlägen wird dann gemäß § 7 Abs. 4 der Durchschnitt gebildet.
- (4) Ein Exemplar der Arbeit verbleibt ein Jahr bei den Prüfungsakten und wird dann im Institut des Erstgutachters archiviert.
- (5) Soll die Masterarbeit bei einer Veröffentlichung als Masterarbeit der Universität Tübingen gekennzeichnet werden, so muss der Verfasser die für den Druck vorgesehene Fassung vom Erstgutachter genehmigen lassen.

## **§ 18 Bildung der Gesamtnote**

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, die Note der M.A.-Arbeit sowie die Note der mündlichen Prüfung entsprechend der Leistungspunkte gewichtet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 19 Wiederholung der M.A.-Prüfung**

Falls die M.A.-Arbeit oder die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt und muss in diesem Zeitraum erfolgreich abgelegt werden. Mehr als eine Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde**

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. Auf Antrag des Kandidaten wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Zeugnis wird von Dekanen der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (4) Die Urkunde wird von den Dekanen der beteiligten Fakultäten unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.
- (6) Ist die M.A.-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, innerhalb welcher Frist die M.A.-Arbeit neu geschrieben werden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Ist die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die M.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Prüfungsurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist das Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem Zeugnis ist

auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren gerechnet ab dem Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler  
(Rektor)